

§. 10.

Ausschließung von der Anstalt.

Jeder Angestellter, welcher wegen begangener Dienstvergehen oder gemeinen Verbrechen von seinem Amte entlassen oder zur Cassation verurtheilt, oder, als nicht zur Classe der patentirten Civil-Staatsdiener gehörig, willkürlich von seinem Dienste entsetzt wird, ist dadurch auch von der Theilnahme an der Pensionsanstalt ausgeschlossen. Die von ihm entrichteten Beiträge verbleiben dem Institute und seine Wittve und Kinder haben keine Pension zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Pensionsanstalt.

§. 11.

Veranschlagung sämmtlicher Besoldungen.

Die Beiträge der Institutsglieder (§. 2. Nr. 1. und 2.) werden nach den Besoldungen regulirt. Zu diesem Ende werden die Dienstgehälter der Angestellten in Anschläge gebracht, worin das fixe Salair, das steigende und fallende Geldeinkommen nach zehnjährigem Durchschnitt, der Genuß der freien Amtswohnung, die Naturaldeputate und die Nutzungen von den als Besoldungstheil angewiesenen Grundstücken aufgenommen, die Hauptsummen der Dienstemolumente aber in runden Posten, die sich mit der Zahl 10 theilen lassen, ausgeworfen sind.

§. 12.

Eintrittsgeld von sämmtlichen bei der Anstalt theilhabenden Angestellten.

Sämmtliche jetzt Angestellte, welche in §. 7. als notwendige Mitglieder der Pensionsanstalt bezeichnet sind, haben als Beitrag zum Stammkapital derselben ein Procent ihres Besoldungsanschlages auf einmal sofort zu entrichten. Derselbe Verpflichtung gilt von jedem, der künftig zu einem öffentlichen Amte der erwähnten Gattungen gelangt.

Substituten in Pfarrämtern oder Schulstellen bezahlen dieses Eintrittsgeld nach Verhältnis der Quote, die ihnen von den Dienst Einkünften angewiesen sind.

§. 13.

Außerordentliche Beiträge der Angestellten.

Wer künftig eine Beförderung oder eine Besoldung im Dienste mit höherer Be-